OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303398/9/BMa/TK

Datum:
Linz, 18. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des N O, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 05.01.2023, GZ: BHEF/922050006636/22, wegen Übertretung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.08.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das bekämpfte Erkenntnis in den Spruchpunkten 1 - 18 bestätigt.

II. Zum Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht sind Kostenbeiträge von jeweils 200 Euro für jeden der im bekämpften Erkenntnis angeführten Spruchpunkte (insgesamt 3.600 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 05.01.2023, BHEF/922050006636/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen vertretungsbefugtes Organ der O GmbH mit Sitz in x, zu verantworten, dass nachstehend angeführte 18 Arbeitnehmer in Teilzeit oder in fallweiser Beschäftigung beschäftigt wurden, ohne die Meldung betreffend das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den konkreten Einsatzort der jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig zu tätigen. Die Meldungen wurden erst im Nachhinein, nämlich am 21.06.2022, und damit verspätet erstattet.

1. Arbeitnehmer:
B F, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 4.5.2022 - 31.5.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:15 Uhr

2. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
2. Arbeitnehmer:
C E, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 4.5.2022 - 25.5.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:18 Uhr

3. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
3. Arbeitnehmer:
D T, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 5.5.2022 - 25.5.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:26 Uhr

4. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
4. Arbeitnehmer:
G T M, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 31.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:18 Uhr

5. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
5. Arbeitnehmer:
H J, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 31.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:26 Uhr

6. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
6. Arbeitnehmer:
J P, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 04.05.-24.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:39 Uhr

7. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
7. Arbeitnehmer:
K J, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 12.05.-25.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:45 Uhr

8. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
8. Arbeitnehmer:
K M, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 05.05.-30.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:49 Uhr

9. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
9. Arbeitnehmer:
M L, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 12.05.-25.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:54 Uhr

10. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
10. Arbeitnehmer:
M P, SV Nr. x
Einsatzort: EINGABEPROTOKOLL FEHLT!
Einsatzzeit: EINGABEPROTOKOLL FEHLT!
Erstattete Meldung: EINGABEPROTOKOLL FEHLT!

11. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
11. Arbeitnehmer:
O T, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 25.05.-31.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 11:57 Uhr

12. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
12. Arbeitnehmer:
P D, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 24.05.-31.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:03 Uhr

13. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
13. Arbeitnehmer:
P J, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 04.05.-30.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:05 Uhr

14. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
14. Arbeitnehmer:
P D, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 05.05.-23.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:08 Uhr

15. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
15. Arbeitnehmer:
S A, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 13.05.-26.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:12 Uhr

16. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
16. Arbeitnehmer:
T M, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 04.05.-26.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:20 Uhr

17. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
17. Arbeitnehmer:
T M, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 31.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:21 Uhr

18. Datum/Zeit: 31.05.2022
Tatort: x
18. Arbeitnehmer:
T L, SV Nr. x
Einsatzort: x
Einsatzzeit: 12.05.-25.05.2022
Erstattete Meldung: 21.06.2022, 12:26 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 22 Abs 2a Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
2. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
3. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
4. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
5. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
6. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
7. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
8. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
9. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
10. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
11. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
12. € 1.000,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
13. € 1.000,0	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG

14.	€ 1.000,00 1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
15.	€ 1.000,00 1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
16.	€ 1.000,00 1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
17.	€ 1.000,00 1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG
18.	€ 1.000,00 1 Tage(n) 9 Stunde(n) 30 Minute(n)	§ 32 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs 2a BUAG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 1.800,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 19.800,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die BUAK habe keine Baustellenkontrollen nach § 23a BUAG zur Überprüfung der Teilzeitmeldungen durchführen können. Der O GmbH sei mit Schreiben der BUAG vom 24.05.2022 eine Frist bis zum 31.05.2022 gesetzt worden, um die Teilzeitmeldungen im Sinn des § 22 Abs. 2a BUAG richtigzustellen. Es seien jedoch erst mit 21.06.2022 die Einsatzorte der einzelnen Arbeitnehmer gemeldet worden. Der Bf habe es verabsäumt, ein wirksames Kontrollsystem zu installieren, um eine rechtzeitige Meldung zu gewährleisten, und habe daher das Tatbild auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Es sei lediglich die Mindeststrafe verhängt worden, die auch bei widrigsten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht unterschritten werden könne.

1.3. In der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Meldung sei über das Steuerberatungsbüro vorgenommen worden. Der Bf stehe mit dem Steuerberater über einem Jahrzehnt in geschäftlicher Beziehung und die in diesem Fall praktizierte Vorgangsweise sei von der BUAK auch über Jahre hindurch geduldet worden. Der Spruch des bekämpften Erkenntnisses entspreche nicht den Erfordernissen des § 24a VStG, weil als Tatzeitpunkt bei allen Spruchpunkten der 31.05.2022 angenommen wurde, obwohl bei einigen der in den Spruchpunkten angeführten Arbeitnehmern das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 31.05.2022 geendet habe und § 22 Abs. 2a des BUAG-Gesetzes auf die Meldung bei der Aufnahme der Tätigkeit abstelle. Tatzeitpunkt könne auch nicht der 21.06.2022, also jener Tag, an dem die Meldung tatsächlich erfolgte, sein, sondern maßgeblich sei der Tag der Aufnahme der Beschäftigung. Die Verurteilung pro Dienstnehmer zu einer Strafe

von 1.000 Euro sei nicht richtlinienkonform und daher sei die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß zu reduzieren. Es wurde auch das Vorliegen einer Vorstrafe zugestanden und diesbezüglich auf das Verfahren beim LVwG verwiesen.

2.1. Mit Schreiben vom 14.02.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Am 29.08.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Bf gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter und eine Vertreterin der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gekommen sind.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:
3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer und zur Vertretung nach außen befugtes Organ der O GmbH mit Sitz in x. Die im bekämpften Straferkenntnis unter Spruchpunkt 1 – 18 angeführten Arbeitnehmer wurden von der O GmbH in Teilzeit oder fallweise vor dem 31.05.2022 beschäftigt. Hinsichtlich P M (Spruchpunkt 10) wurde keine Einsatzzeit angeführt und es wurde auch keine Meldung einer Teilzeitarbeit oder fallweiser Beschäftigung erstattet. Hinsichtlich der übrigen Arbeitnehmer, deren Einsatzzeit angeführt ist (Spruchpunkt 1 – 9 sowie 11 – 18), wurde die jeweilige Meldung einer Teilzeitarbeit oder fallweisen Beschäftigung an die BUAK am 21.06.2022 erstattet. Die O GmbH wurde mit Schreiben der BUAK vom 25.05.2022 darauf hingewiesen, dass die Teilzeitmeldungen gemäß § 22 Abs. 2a 2. Satz nicht vorliegen würden, und es wurde eine Nachfrist bis 31.05.2022 zur Richtigstellung der Teilzeitmeldungen, die das Ausmaß der Arbeitszeit sowie den Einsatzort der Arbeitnehmer zu enthalten haben, gesetzt. Diese Frist ist ergebnislos verstrichen. Die Meldungen an die BUAK erfolgten erst am 21.06.2022 und hinsichtlich P M ist diese unterblieben. Der Bf ist einschlägig nicht vorbestraft. Das vom Bf angesprochene beim LVwG OÖ geführte Verfahren betraf ein solches nach dem LSD-BG.

Über die O GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Bf übt eine unselbständige Tätigkeit aus und er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.250 Euro.

Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, bei dem nicht zwischen Teil- und Vollzeitbeschäftigungszeiten unterschieden wird und bei dem lediglich eine geringfügige Beschäftigung auszuweisen ist, ergeben sich im Kalenderjahr 2022 für die achtzehn im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführten Arbeitnehmer folgende Versicherungszeiten:

Arbeitnehmer	Beschäftigungsbeginn	Beschäftigungsende	Geringfügig
1. B F	28.02.2022	01.03.2022	Ja
	14.03.2022	14.03.2022	Ja
	15.03.2022	06.06.2022	Nein
	20.06.2022	08.07.2022	Ja
2. C E	18.01.2022	08.07.2022	Ja
3. D T	17.01.2022	31.01.2022	Ja
	01.02.2022	31.03.2022	Nein
	01.04.2022	09.06.2022	Ja
	10.06.2022	08.07.2022	Nein
4. G T	14.03.2022	31.03.2022	Ja
M	01.04.2022	16.04.2022	Nein
	31.05.2022	06.06.2022	Ja
5. H J	31.05.2022	04.07.2022	Ja
6. J P	11.01.2022	08.07.2022	Ja
7. K J	10.05.2022	06.06.2022	Ja
	20.06.2022	08.07.2022	Ja
8. K M	17.01.2022	01.03.2022	Ja
	14.03.2022	06.07.2022	Ja
9. M L	23.02.2022	09.03.2022	Ja
	29.05.2022	04.07.2022	Ja
10. M P	11.01.2022	21.02.2022	Ja
	09.05.2022	04.07.2022	Ja
11. O T	23.05.2022	08.07.2022	Ja
12. P D	19.04.2022	14.05.2022	Ja
	23.05.2022	21.06.2022	Ja
13. P J	17.01.2022	08.07.2022	Ja
14. P D	11.04.2022	21.06.2022	Ja
15. S A	02.05.2022	04.07.2022	Ja
16. T M	17.01.2022	31.03.2022	Ja
	01.04.2022	30.04.2022	Nein
	01.05.2022	06.06.2022	Ja
	20.06.2022	08.07.2022	Ja
17. T M	31.05.2022	08.07.2022	Ja
18. T L	15.02.2022	01.03.2022	Ja
	09.05.2022	08.07.2022	Ja

Davon abweichend wurden an die BUAK folgende Teilzeitmeldungen betreffend den Zuschlagszeitraum Mai 2022 erstattet:

	Arbeitnehmer	Teilzeitmeldung für
1.	B F	04.05.2022-07.05.2022
		09.05.2022-13.05.2022
		16.05.2022-20.05.2022
		23.05.2022-26.05.2022
		30.05.2022-31.05.2022
2.	C E	04.05.2022
		10.05.2022-11.05.2022
		17.05.2022-20.05.2022
		24.05.2022 - 25.05.2022

3.	D T	05.05.2022
		10.05.2022-11.05.2022
		17.05.2022-20.05.2022
		25.05.2022
4.	G T M	31.05.2022
5.		31.05.2022
6.	J P	04.05.2022
		10.05.2022-11.05.2022
		17.05.2022
		24.05.2022
7.	K J	12.05.2022-13.05.2022
		17.05.2022
		25.05.2022
8.	K M	05.05.2022
		11.05.2022
		25.05.2022
		30.05.2022
9.	M L	12.05.2022-13.05.2022
		18.05.2022-20.05.2022
		25.05.2022
10.	M P	13.05.2022
		17.05.2022
		25.05.2022
11.	O T	25.05.2022 - 26.05.2022
		30.05.2022-31.05.2022
12.	P D	24.05.2022 - 25.05.2022
		30.05.2022-31.05.2022
13.	P J	04.05.2022
		10.05.2022-11.05.2022
		25.05.2022
		30.05.2022
14.	P D	05.05.2022
		16.05.2022-20.05.2022
		23.05.2022
15.	S A	13.05.2022
		17.05.2022-20.05.2022
		23.05.2022 - 26.05.2022
16.	T M	04.05.2022
		10.05.2022-11.05.2022
		20.05.2022
		23.05.2022 -26.05.2022
17.	T M	31.05.2022
18.	T L	12.05.2022-13.05.2022
		19.05.2022-20.05.2022

Die Meldungen hinsichtlich der Arbeitnehmer 1 bis 9 und 11 bis 18 wurden betreffend den Zuschlagszeitraum Mai 2022 am 21.06.2022 erstattet. Das Eingabeprotokoll betreffend Spruchpunkt 10 (P M) wurde nachträglich vorgelegt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden erstinstanzlichen Verwaltungsakt sowie dem beim LVwG OÖ durchgeführten Rechtsmittelverfahren, insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie der mit Schreiben vom 11.09.2023 vorgelegten Stellungnahme der BUAK, der die Dienstnehmerauskunft beim zuständigen Sozialversicherungsträger und eine Tabelle der an die BUAG übermittelten Teilzeitmeldungen angeschlossen ist, ergibt. Aufgrund dieser Stellungnahme wurde vom Bf ein Konvolut von Lohnunterlagen, die einige der angeführten Arbeitnehmer betreffen, vorgelegt, ohne jedoch darzutun, welchen Beweis diese liefern sollen. In der Stellungnahme des Bf vom 20.09.2023 wurde dargetan, dass die Angaben im Erkenntnis hinsichtlich P M nicht den Erfordernissen des § 44a VStG entsprechen würden und hinsichtlich der Arbeitnehmer T O und D P die Beschäftigung genau am 31.05.2022 geendet habe und damit die erstattete Meldung rechtzeitig sei, J H sei überhaupt nur einen Tag beschäftigt gewesen sei. Aus welchen Sachverhaltselementen sich die Rechtzeitigkeit der erstatteten Meldung ergibt, wurde vom Bf jedoch nicht dargetan.
Dass die jeweiligen Teilzeitmeldungen erst am 21.06.2022 und hinsichtlich P M nicht einmal zu diesem Zeitpunkt erfolgt sind, wurde vom Bf nicht bestritten. Ebenso wenig ist bestritten, dass eine Teilzeitbeschäftigung der gegenständlichen Arbeitnehmer vor dem 31.05.2022 stattgefunden hat.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen und maßgebliche Judikatur:

§ 22 Abs. 2a Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (in der zur Tatzeit geltenden Fassung):
Beschäftigt der Arbeitgeber Arbeitnehmer in Teilzeit oder in fallweiser Beschäftigung, hat er diese abweichend von Abs. 1 spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden. Die Meldung hat das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sowie den Einsatzort des Arbeitnehmers zu enthalten. Abweichend von Abs. 2 ist der Urlaubs- und Abfertigungskasse jede Änderung vom gemeldeten Ausmaß und der gemeldeten Lage der Arbeitszeit sowie des Einsatzortes des Arbeitnehmers vor der jeweiligen Änderung zu melden.

§ 32 Abs. 1 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (in der zur Tatzeit geltenden Fassung):
Wer
1. als Arbeitgeber den ihm gemäß § 22 obliegenden Meldeverpflichtungen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich unrichtige Angaben macht,
[...]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen die durch Z 1 und 3 erfassten Verpflichtungen sind hinsichtlich jedes davon betroffenen Arbeitnehmers gesondert als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

§ 9 VStG:
(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 44a VStG:
Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1.die als erwiesen angenommene Tat;
2.die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3.die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4.den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5.im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG hat die Tatumschreibung so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. dazu etwa VwGH 01.10.2018, Ra 2017/030086, mwN).

Zum Bestimmtheitsgebot des § 44a VStG hat der Verwaltungsgerichtshof ausgehend von der Zielrichtung des Konkretisierungsgebotes des § 44a Z 1 VStG bereits wiederholt ausgesprochen, dass die an die Tatumschreibung zu stellenden Erfordernisse nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall unterschiedlich zu beurteilen sind (vgl. VwGH vom 13.07.2020, Ra 2018/11/0167).

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden die jeweiligen Teilzeitmeldungen an die BUAK nicht spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit der BUAK erstattet, sondern erst am 21.06.2022 und jene hinsichtlich P M erfolgte nicht einmal zu diesem Zeitpunkt.
Der Bf bringt vor, dass als Tatzeit jener Zeitpunkt anzuführen gewesen wäre, zu dem die jeweilige Aufnahme der Tätigkeit in Teilzeit erfolgte. Die Annahme einer

einheitlichen Tatzeit am 31.05.2022 hinsichtlich sämtlicher Arbeitnehmer erfolgte aber zu Gunsten des Bf, weil damit sämtliche Meldeverstöße, die die gegenständlichen Arbeitnehmer betreffen und die bis zu diesem Zeitpunkt stattgefunden haben (soweit sie nicht bereits Gegenstand eines allenfalls früher stattgefunden habenden Verfahrens waren), zusammengefasst wurden, sodass dem Bf hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers lediglich ein Meldeverstoß vorgeworfen wurde und auch keine Gefahr einer Doppelbestrafung ersichtlich ist.
Soweit die Meldungen an den zuständigen Sozialversicherungsträger von jenen, die gegenüber der BUAK erstattet wurden, abweichen, ist festzuhalten, dass hier nicht die Richtigkeit der Erstattung der Meldungen verfahrensgegenständlich ist, tatbestandsmäßig ist nur die verspätete Erstattung der Meldungen bzw. das Unterbleiben einer Meldung hinsichtlich P M.

Der Bf hat daher als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Fa. O GmbH das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt:
Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohneweiters anzunehmen, wenn zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wird vorgebracht, dass ihn kein Verschulden treffe, weil er die diesbezüglichen Meldungen einem Steuerberater überlassen habe und er mit diesem System schon mehrere Jahre gearbeitet habe, ohne dass dies beanstandet worden sei.
Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass es dem Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer, der zur Vertretung der O GmbH nach außen berufen ist, obliegt, dafür zu sorgen, dass die Meldungen zur BUAK rechtzeitig erfolgen, dies auch dann, wenn die Meldung zur BUAK durch eine von ihm betraute Person vorgenommen wird. Denn in diesem Fall hat der Bf durch Errichtung eines wirksamen Kontrollsystems dafür zu sorgen, dass der gesetzlichen Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen wird.
Der Bf hat jedoch nicht einmal behauptet, ein solches Kontrollsystem errichtet zu haben oder den von ihm beauftragten Steuerberater selbst kontrolliert zu haben. Damit hat der Bf zumindest fahrlässig gehandelt.
Der Bf hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 32 Abs. 1 BUAG sieht einen Strafrahmen von 1.000 Euro bis 10.000 Euro und im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro u.a. bei Verletzung der dem Arbeitgeber gemäß § 22 obliegenden Meldeverpflichtungen vor.
Entgegen dem Beschwerdevorbringen ist hier nicht von einem Wiederholungsfall auszugehen, sodass der erste Strafrahmen des § 32 Abs. 1 mit einer Mindeststrafe von 1.000 Euro zur Anwendung kommt.

Soweit sich der Bf darauf beruft, dass in einem anderen Verfahren eine Kumulation der Strafen vorgenommen wurde, wie dies nach der Rechtsprechung des EuGH vom 12.09.2019, C-64/18 u.a. (Maksimovic), gefordert sei, genügt der Hinweis, dass beim gegebenen Sachverhalt kein Unionsbezug vorliegt und diese Rechtsprechung daher auch auf das BUAG nicht anwendbar ist.

Angesichts der festgestellten persönlichen Verhältnisse des Bf (siehe oben), des Nichtvorliegens eines Strafmilderungsgrundes sowie des Umstandes, dass die erforderlichen Meldungen hinsichtlich achtzehn Arbeitnehmern nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgten, sind die jeweils ohnehin an der Untergrenze des Strafrahmens ausgemittelten Strafen nicht überhöht. Diese Umstände stehen aber auch einem Unterschreiten der Mindeststrafe entgegen.

Zu II: Kosten:
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Es wurden die entsprechenden Verfahrenskosten festgesetzt.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann